

Jugendschutz für geflüchtete Kinder in Deutschland – Rechte und Realitäten

Lisa vom Felde, Laura Hilb, Daniela Rohleder

Zusammenfassung

Der Beitrag stellt zunächst die Rechte von geflüchteten Kindern in Deutschland und deren zugrundeliegenden gesetzlichen Normen dar. Daraufhin werden anhand der UN-Kinderrechtskonvention einzelne Lebensbereiche, wie beispielsweise Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung, rechtlich beleuchtet und dargelegt, ob die damit verbundenen Rechte und Ansprüche auch in der Praxis durchgesetzt werden können. Hier werden konkrete Probleme benannt und die unterschiedliche Lebenssituation von begleiteten und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aufgezeigt.

Schlagwörter: UN-Kinderrechtskonvention, Kindeswohl, Flucht, Besondere Schutzbedürftigkeit, Psychische Gesundheit

Youth protection for refugee children in Germany – Legal rights and reality

Abstract

The article first portrays the legal rights of refugee children in Germany. Based on the UN Convention on the Rights of the Child, we then outline whether the associated rights can also be effectively enforced in practice in different areas of life, such as accommodation, education and health care. Concrete problems are described and the different living situations of accompanied and unaccompanied children and adolescents are made apparent.

Keywords: Convention on the rights of the child, Best interests of the child, Migration, Vulnerability, Mental health

1 Einleitung

In der medialen Berichterstattung – und damit auch im Erleben vieler Menschen in Deutschland – nehmen geflüchtete Kinder vergleichsweise wenig Raum ein. Dies steht im Kontrast dazu, dass fast die Hälfte der nach Deutschland geflohenen Menschen Kinder sind. Im Jahr 2021 waren 49,4 Prozent der Asylantragstellenden, das sind 73.281 Personen, jünger als 18 Jahre, von ihnen waren 29.016 im schulpflichtigen Alter (6–18 LJ) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022). 3.249 unbegleitete Minderjährige, d. h. Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist sind, stellten in Deutschland einen Asylantrag (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022). Diese Zahl ist geringer als die reale Zahl an unbegleitet geflüchteten Minderjährigen, die in Deutschland leben, da sie häufig keinen Asylantrag stellen, wenn Alternativen der Aufenthaltssicherung bestehen. Die meisten der geflüchteten Kinder und Jugendlichen leben hingegen mit ihren Eltern zusammen in Deutschland.

Für geflüchtete Kinder gelten, so wie für alle Kinder in Deutschland, grundlegende Kinderrechte. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention beaufsichtigt, forderte Deutschland anlässlich seines 5./6. Staatenberichts auf, „einen besonderen Schwerpunkt auf Kinder in benachteiligten Situationen [zu legen], einschließlich asylsuchender Kinder, Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund, Kinder, die Minderheitengruppen angehören, Kinder mit Behinderungen, Kindern, die sich als LGBTQI+ identifizieren und sozioökonomisch benachteiligte Kinder“ (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2022, S. 3). Es stellt sich also die Frage, welche Rechte (geflüchteten) Kindern zustehen und wie es mit deren Umsetzung in der Realität aussieht. In diesem Beitrag betrachten wir zunächst die Rechte von Kindern und in diesem Zuge insbesondere die spezifische Situation von begleitet und unbegleitet geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Daraufhin werden vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention einzelne Lebensbereiche, wie beispielsweise Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung, rechtlich beleuchtet und dargelegt, ob damit verbundene Rechte und Ansprüche auch in der Praxis durchgesetzt werden können. Im Ausblick zeigen wir abschließend die Chancen, aber auch die Grenzen von Schutzrechten und instrumenten für geflüchtete Kinder auf.

2 Kinderrechte in Deutschland

2.1 Rechtliche Grundlagen von Kinderrechten

In diesem Teil werden die rechtlichen Grundlagen von Kinderrechten dargelegt. Unterschiedliche (Rechts-)Ebenen spielen dabei eine Rolle, nämlich die völkerrechtliche, europarechtliche und nationale Ebene.

Auf völkerrechtlicher Ebene spielt die UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden: UN-KRK) eine zentrale Rolle. Die in drei Teile gegliederte Konvention vermittelt in ihrem ersten Teil mit mehr als 40 Artikeln umfassende Rechte in unterschiedlichen Bereichen: Von der Gesundheitsversorgung, über das Recht auf Identität, ein Umgangsrecht mit allen Eltern, politische Rechte, religiöse Freiheiten, Schutz vor Misshandlungen und anderen

Gefahren und Verbrechen, Sicherstellung besonderer Bedarfe, wie bspw. bei Behinderungen, Bildung usw. Artikel 22 bezieht sich explizit auf geflüchtete Kinder. Der UN-KRK liegen vier Grundsätze zugrunde: Das Recht auf Gleichbehandlung, der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und die persönliche Entwicklung und Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Save the children, 2018, S. 9; siehe auch Abschnitt 2.2).

Die Konvention gilt seit 2010 uneingeschränkt für *alle* Kinder bis zum 18. Lebensjahr in Deutschland und hat den Rang eines Bundesgesetzes. Zuvor hatte die Bundesregierung die Konvention mit einem Vorbehalt erklärt, der im Ergebnis bedeutete, dass sie nur begrenzt auf Kinder nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland Anwendung fand. Bundes- und Landesregierungen, Behörden und andere Akteur*innen sind nunmehr an die Konvention gebunden - einklagbar sind die Rechte deswegen allerdings noch nicht. Es gibt zwar die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, sich an den UN-Kinderrechtsausschuss zu wenden, um verletzte Rechte geltend zu machen. Dafür muss allerdings zunächst der nationale Rechtsweg erschöpft sein, was eine große Hürde für Betroffene darstellt. Außerdem ist die Kenntnis über solche Beschwerdeformen in Deutschland sehr gering, und die Ergebnisse sind keine vollstreckbaren Urteile (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, 2014, S. 5).

Auf europäischer Ebene sind vor allem die EU-Grundrechte-Charta und einige EU-Richtlinien relevant. Durch sie ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei behördlichen Entscheidungen festgehalten. EU-Richtlinien gelten in Deutschland nicht unmittelbar, sondern müssen grundsätzlich innerhalb einer bestimmten Frist durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist bei der für geflüchtete Kinder hauptsächlich relevanten EU-Aufnahmerichtlinie trotz Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht geschehen. Einzelpersonen können sich dennoch unter bestimmten Voraussetzungen auf sie berufen, wenn die betreffende Regelung hinreichend genau und bedingungsunabhängig ist und subjektive Rechte aus ihr ableitbar sind (European Union, 2022). Durch die EU-Aufnahmerichtlinie werden Kinder als Personengruppe mit besonderem Schutzbedarf gesehen, sodass ihnen umfassende Rechte gewährt werden müssen (Art. 21). Im deutschen Grundgesetz finden sich keine ausdrücklichen Kinderrechte. Kinder werden bei dem Schutz der Familie mitgenannt (Art. 6 GG), stehen aber nicht im Mittelpunkt der Vorschrift. Den zunehmend im Fokus von Kinderrechten stehenden Begriff des Kindeswohls kennt das Grundgesetz ebenfalls nicht. Im deutschen nationalen Recht finden sich vor allem im Familienrecht (4. Buch des BGB) Vorschriften zum Schutz des Kindes (vor allem im Falle einer Scheidung), im SGB VIII und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Das SGB VIII ist zentral für die Kinder- und Jugendhilfe, sowohl von unbegleiteten als auch von im Familienverbund geflüchteten Kindern. Allerdings ist die Lebenswirklichkeit dieser beiden Gruppen sehr unterschiedlich: Die meisten unbegleiteten Minderjährigen leben in Wohngruppen, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung von Obhut verpflichtet sind und das Jugendamt somit für eine angemessene Unterbringung, Betreuung und rechtliche Unterstützung sorgen muss. Familien sind hingegen – wie die meisten schutzsuchenden Personen – verpflichtet, für eine begrenzte Zeit in Aufnahmeeinrichtungen zu leben.

2.2 Allgemeine Grundsätze der UN-KRK

Die UN-KRK ist das zentrale Dokument für die Rechte von Kindern. Dadurch dass Deutschland diese ratifiziert hat, ist die Bundesrepublik angewiesen, die dort enthaltenen Rechte allen, und zwar auch geflüchteten Kindern, zu gewähren. Vier zentrale Grundsätze der UN-KRK sind bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, zu berücksichtigen und werden im folgenden dargestellt. Dass diese Grundsätze jedoch nicht umfassend in den einzelnen Lebensbereichen von geflüchteten Kindern in Deutschland umgesetzt werden, wird in Abschnitt 3 näher dargestellt.

Ein wichtiger Grundsatz der UN-KRK ist das in Art. 2 enthaltene *Diskriminierungsverbot*. Die National Coalition Deutschland (im Folgenden NC), ein Netzwerk zur Umsetzung der UN-KRK, bestehend aus verschiedensten Kinderrechts-Akteur*innen, stellt fest, dass gesellschaftliche Polarisierungen und strukturelle Diskriminierung ganz besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche betreffen, die gemäß Art. 22 UN-KRK besondere Schutzrechte haben (National Coalition, 2019, S. 21). Da sich geflüchtete Kinder im Vergleich zu anderen Kindern in Deutschland häufig in vulnerablen Lebenslagen befinden, verstärken sich die staatlichen Schutzpflichten in Bezug auf sie, um Diskriminierung zu verhindern (UNICEF & DIMR, 2020, S.24).

Das Kindeswohl, ein weiterer Grundsatz, ist als übergeordnetes Konzept zu verstehen und muss bei Entscheidungen von allen Akteur*innen vorrangig berücksichtigt werden, so regelt es Art. 3 der UN-KRK. Im Mittelpunkt sollen dabei das Wohlergehen, die Entwicklung und der eigene Wille des Kindes stehen.

Im nationalen Recht gibt es keine eindeutige Definition des Kindeswohls. Es wird zwar in einigen Bereichen als leitendes Prinzip anerkannt, im Aufenthalts- und Asylrecht ist es hingegen unbekannt (National Coalition, 2019, S. 24). Da das deutsche Grundgesetz den Vorrang des Kindeswohls nicht enthält, ist bei Konflikten zwischen der UN-KRK (welche als Bundesgesetz gilt) und dem Grundgesetz letzteres höherrangig (National Coalition, 2019, S. 24).

Das ist zugleich problematisch, weil der in der UN-KRK enthaltene Kindeswohlbegriff (“best interests of the child”) nicht deckungsgleich ist mit dem im deutschen Recht. Unter Zugrundelegung eines umfassenden Verständnisses des Kindeswohls umfasst dieses nämlich neben der Sicherheit eines Kindes auch die Sicherstellung dessen Wohlergehens, Entwicklung und Würde. Nach dieser Auffassung haben fast alle Rechte der UN-KRK eine kinderschützende Dimension (UNICEF & DIMR, 2020, S. 24). Kinderschutz im engeren Sinne hingegen bedeutet die (bloße) Abwehr einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung, die definiert ist als “gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt” (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Der dritte Grundsatz ist das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Die Folgen des Klimawandels bedrohen das Leben, den Wohnraum und die Versorgung vieler Kinder (National Coalition, 2019, S. 26). Menschen werden zunehmend aufgrund dieser Gefahren flüchten müssen und nicht mehr in ihre Lebensräume zurückkehren können. Schon 2021 mussten 7,3 Millionen Kinder aufgrund von Umweltkatastrophen fliehen (UNICEF, 2022). Eine Flucht im Zuge von Umweltveränderungen vermittelt bisher allerdings noch keinen rechtlichen Schutzstatus, insofern besteht hier eine Schutzlücke.

Das Recht des Kindes nach Art. 12 UN-KRK, seine Meinung frei zu äußern und dass diese angemessen und entsprechend des Alters und der Reife Berücksichtigung findet (vierter allgemeiner Grundsatz der UN-KRK), wird im deutschen Recht nur unvollständig umgesetzt. Dies liegt sowohl an der benannten fehlenden Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Rechtsbereichen sowie am Verständnis des Kindeswohlbegriffs im deutschen Recht. Kindeswohl wird weniger als Recht des Kindes und verbindliche Abwägungsleitlinie begriffen, sondern vielmehr geht es hier um Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen (Maywald, 2022, S. 27). Zentral müsste das Gehör der Interessen des Kindes und dessen Beteiligung im Vordergrund stehen, um eine umfassende Berücksichtigung der Meinung des Kindes tatsächlich zu gewährleisten (National Coalition, 2019, S. 24).

3 Einzelne Lebensbereiche von geflüchteten Kindern – Rechte und Realitäten vor dem Hintergrund der UN-KRK

Kinderrechte sind in Deutschland also auf verschiedenen Ebenen gesetzlich geregelt. Dabei greift die Gesetzgebung auf einige Grundsätze, wie der Nicht-Diskriminierung und dem Vorrang des Kindeswohls zurück, die bei allen spezifischeren Regelungen berücksichtigt werden müssen. Im folgenden Abschnitt werden nun vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention einzelne Lebensbereiche von geflüchteten Kindern gegenübergestellt und beleuchtet, inwieweit die festgeschriebenen Rechte in der Realität überhaupt Berücksichtigung finden.

3.1 Artikel 1 bis 3: Kindeswohl und Diskriminierungsverbot

Die UN-KRK verbietet die Diskriminierung von Kindern aufgrund von Alter, Geschlecht, Nationalität, Ethnie, Sprache, Religion, sozialer Herkunft oder sozialer Stellung. Eine konsequente Umsetzung des Diskriminierungsschutzes umfasst demnach die vorurteilslose Anerkennung des Kindes als eigenständige Person, die Vermeidung stigmatisierender Kategorisierungen und die Bereitstellung partizipativer Beteiligungsangebote. Diesem Grundsatz folgend gilt es, unterschiedliche Betreuungsstandards und asylrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus oder aufgrund föderalistischer Unterschiede zu vermeiden.

Die Lebensrealitäten junger Geflüchteter gestalten sich allerdings alles andere als diskriminierungsfrei, wie u. a. aus einer Fachkräftebefragung der fluchtbezogenen Sozialen Arbeit hervorgeht (Karpenstein & Rohleder, 2022): So führt die Unterscheidung zwischen sicheren und unsicheren Bleibeperspektiven zu unterschiedlichen Teilhabe- und Entwicklungschancen für junge Geflüchtete. Diskriminierungen beginnen hier bereits bei der Negierung des gleichberechtigten Zugangs zu Spracherwerb und Bildung.

Identifizierbar sind auch Ungleichbehandlungen bei der gesundheitlichen Versorgung sowie hinsichtlich der Unterbringungsformen für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Das Versorgungssystem für junge Geflüchtete wird immer prekärer (Karpenstein & Rohleder, 2022). Es fehlen bedarfsgerechte Wohnkapazitäten für junge Menschen mit besonderen Bedarfen, und innerhalb der Jugendhilfestrukturen kommt es zu Platzvertei-

lungskonkurrenzen. Junge Geflüchtete werden unterhalb der rechtlich geltenden Standards untergebracht (IGFH et al., 2022). Bundesweite Beratungsstellen reklamieren, dass junge Geflüchtete aus Drittstaaten geringere Chancen auf faire Verfahren erhalten, was den staatlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Diskriminierungsschutzes für *alle* Kinder und Jugendlichen diametral entgegensteht (medico international, 2022).

Geflüchtete Kinder, deren kinderrechtsbasierter Schutz vor Diskriminierung verletzt wurde und/oder wird, kennen die ihnen zustehenden Rechte oftmals nicht. Die in Onlineumfragen befragten Fachkräfte bemängeln seit Jahren fehlende Informations- und Partizipationsstrukturen für junge Menschen. Der Zugang zu Organen wie dem UN-Kinderrechausschuss oder zu rechtsgültigen Beschwerdeinstrumenten bleibt den Betroffenen faktisch verwehrt (DKHW, 2021, S. 79).

In Anbetracht des fehlenden Wissens über die eigenen Rechte verwundert es nicht, dass Klageverfahren junger Geflüchteter, beispielsweise gegen fehlerhafte Alterseinschätzungsverfahren, demzufolge kaum stattfinden (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 62). In diesem Zusammenhang empfiehlt der UN-Ausschuss, für junge Geflüchtete den Ausbau von Teilhabemöglichkeiten bei allen sie betreffenden Entscheidungen – auch vor Gerichten und in Verwaltungs- und Zivilverfahren – zu implementieren.

Alarmierend gestaltet sich in diesem Zusammenhang auch die Situation junger Volljähriger, denen aufgrund ihres Alters und überlasteten Unterstützungsstrukturen unzureichende Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Die aufgrund ihrer häufig nur kurzen Verweildauer in der Jugendhilfe fehlende Möglichkeit, sich ausreichend zu stabilisieren und zu orientieren, führt oft zu negativen (Aus-)Bildungs- und Bleibeperspektiven aufgrund frühzeitig endender Jugendhilfemaßnahmen (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 112).

Hinsichtlich des Art. 2 der UN-KRK äußert sich der verantwortliche UN-Ausschuss insgesamt besorgt über die unverhältnismäßigen Auswirkungen der De-facto-Diskriminierung von geflüchteten Kinder und Jugendlichen (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2022, S. 4). Vor allem die unzureichenden Unterstützungsstrukturen für junge Geflüchtete zeugen von der Nichteinhaltung der staatlichen Verpflichtung, *alle* jungen Menschen gleich zu behandeln.

3.2 Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

Kindern steht das Recht auf eine Geburtsurkunde nach Art. 7 der UN-KRK zu. Deutschland gewährleistet dieses Recht jedoch vor allem für in Deutschland neugeborene Kinder nicht-deutscher Staatsangehörigkeit unzureichend. Die für die Ausstellung des Dokuments zuständigen Standesämter erteilen häufig erst nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen eine Geburtsurkunde, wenn die Eltern des Kindes ihre Identität nicht nachweisen können. Eine Geburtsurkunde ist deshalb so wichtig, weil sie für die Gesundheitsversorgung, den Zugang zu Bildung, den Bezug von Sozialleistungen und die Erstaussstellung eines Passes von Relevanz ist (DIMR, 2020). Eine fehlende Geburtsurkunde kann in mehreren Bereichen zu Problemen führen: Zugang zu Impfungen und U-Untersuchungen für Neugeborene, Bezug von Kinder- und Elterngeld, Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt, Gewährung von Kita-Plätzen (Gerbig et al., 2021, S. 26). Gerbig et al. (2021, S. 33) empfehlen in ihrer Analyse, dass der Bund auf eine bundeseinheitliche und men-

schenrechtskonforme Rechtsanwendung in Deutschland hinwirkt und die Standesämter in die Pflicht nimmt, eine Geburtsurkunde spätestens vier Monate nach Kenntnis von oder Anzeige der Geburt auszustellen.

3.2 Artikel 9 und 10: Familienzusammenführung

Artikel 9 und 10 der UN-KRK stellen sicher, dass Trennungen von Kindern und Eltern möglichst vermieden und Familiennachzüge wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden sollen.

Die Lebensrealität vieler unbegleiteter Minderjähriger dagegen besteht oft aus jahrelangem Warten auf Eltern und/oder Geschwister (Hörich, 2017, S. 5). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGH, 2022) behalten Eltern bzw. Kinder ihr Recht auf Familiennachzug auch dann, wenn die Kinder zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig waren und im Laufe des Verfahrens die Volljährigkeit erlangen. Bis zum Urteilsspruch verhinderten behördliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Asyl- oder Visaanträgen in vielen Fällen die Zusammenführung von Familienmitgliedern. Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Erleichterungen und Beschleunigungen von Familiennachzügen lassen auf sich warten (Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, 2021, S. 92). Lange Verfahrensdauern und damit einhergehende psychische Destabilisierung aufgrund von Familientrennungen sind weder mit den in der UN-KRK verbrieften Rechten noch mit einer am Kindeswohl orientierten Menschenrechtspolitik vereinbar.

Der Kinderrechte-Ausschuss äußert Sorgen auch aufgrund vermehrter Familienabschiebungen, Rückweisungen unbegleiteter Minderjähriger an deutschen Grenzen sowie altersinadäquater Behandlungen gegenüber jungen Geflüchteten, sobald diese in Begleitung Erwachsener anreisen (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2022, S. 12).

3.3 Artikel 12 und 13: Berücksichtigung des Kindeswillens und der Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 12 der UN-KRK umfasst das Recht des Kindes darauf, gehört zu werden. Geflüchtete Kinder befinden sich in einer besonders verletzlichen Lage, welche Partizipationsmöglichkeiten sowie die Erfüllung des Rechts auf freie Meinungsäußerung auch innerhalb des Asylverfahrens dringend erforderlich machen. Laut Gesetzestext besteht hier das Erfordernis, die jungen Menschen in allen sie betreffenden Verwaltungsverfahren anzuhören und ihre Anliegen und Wünsche verantwortungsvoll, zukunftsgerichtet und im Sinne des Kindeswohls abzuklären (Artikel 4 Absatz 1 UN-KRK).

Die im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot erwähnte Nicht-Aufklärung über die ihnen zustehenden Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten, die fehlende Transparenz hinsichtlich innerdeutscher (Asyl-)Verfahrens- und Kommunikationswege, die unzureichende Aufbereitung relevanter und verständlicher Informationen in den jeweiligen Herkunftssprachen verhindern, dass die Stimme der Kinder gehört und Verfahrensfairness hergestellt wird (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 70).

Der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal umfasst auch einen Mangel an geeigneten Vormunden für unbegleitete Minderjährige, was für die jungen Menschen weitreichende

Folgen haben kann. Der Vormundschaftsbereich erfüllt eine wichtige Vermittlungsfunktion, und an ihm lässt sich exemplarisch veranschaulichen, von welcher Relevanz gut qualifizierte Fachkräfte für die Zukunftsperspektiven der Jugendlichen sind. Fachlich versierte Vormunde sind auch deswegen für junge Geflüchtete existentiell wichtig, da sie diese in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie in Gesundheits- und Bildungsfragen vertreten und notwendige Brücken im Sinne einer sicheren Zukunftsperspektive bauen müssen.

Der Bereich der Vormundschaften gestaltet sich auch aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Verortung komplex: So sind bei Jugendämtern angesiedelte Amtsvormundschaften wegen potentiellen Interessenkonflikten gegenüber den Arbeitgebenden nicht unabhängig und handeln daher nicht immer im Sinne ihrer Mündel. Ehrenamtlichen Vormunden fehlt es hingegen oftmals an ausreichend asylrechtsrelevantem Wissen. Mit Blick auf die staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Art. 12 und 13 der UN-KRK empfiehlt der UN-Ausschuss daher die Sicherstellung systematischer und angemessener Schulungen für Fachkräfte, außerdem die Anhörung von Kindern unter 14 Jahren in allen sie betreffenden Entscheidungen sowie die kindgerechte Gestaltung behördlicher Verfahren (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2022, S. 16).

3.4 Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Die Lebenssituation und der rechtliche Status von mit ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eingereisten (begleiteten) Kindern unterscheidet sich, wie bereits einleitend beschrieben, von unbegleitet eingereisten Kindern. Dies wirkt sich auch auf die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt aus. Unbegleitete Minderjährige werden in Deutschland als per se gefährdet angesehen (da sie keinen Schutz durch ihre Erziehungspersonen erhalten) und daher nach ihrer Ankunft von Trägern der Jugendhilfe in Obhut genommen. Bei geflüchteten Kindern, die mit ihren Eltern in Deutschland leben, ist das Jugendamt hingegen für seinen alle Kinder in Deutschland umfassenden gesetzlichen Auftrag der Abwehr drohender Kindeswohlgefährdung zuständig (Meysen et al., 2019, S. 15).

In der Realität greifen Jugendämter jedoch erst ein, wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits vorliegt. Frühzeitige und präventive Angebote gibt es hingegen selten (González Méndez de Vigo et al., 2020, S. 26), dabei wären diese insbesondere für Kinder in Großunterkünften aufgrund der meist kindeswohlgefährdenden Qualität dieser Unterbringungsform besonders wichtig. Die beengte Unterbringung erhöht die Wahrscheinlichkeit von Konflikteskalationen, wodurch Kinder Zeug*innen und Opfer von Bedrohung und Gewalt in den Unterkünften werden (Lewek & Naber, 2017, S. 26; UNICEF & DIMR, 2020, S. 19). Abhängigkeits- und Machtstrukturen in den Unterkünften begünstigen das Vorkommen von sexualisierter Gewalt auch gegen Kinder (Rohde-Abuba & Kreuzer, 2022, S. 15–17). Dies wird dadurch verstärkt, dass kein Schutz durch qualifizierte Fachkräfte in Kita, Schule oder organisierten Freizeitaktivitäten besteht (Rohde-Abuba & Kreuzer, 2022, S. 17). Auch die Organisation von Massenunterkünften macht diese zu potentiell gefährlichen Orten. Es gibt regelmäßige, unangekündigte Zimmerbegehungen durch das Sicherheitspersonal, häufig sind Zimmer gar nicht abschließbar (Baron et al., 2020, S. 21; González Méndez de Vigo et al., 2020, S. 29; Rohde-Abuba & Kreuzer, 2022, S. 16).

Diesen Gewalterfahrungen begünstigenden Lebensbedingungen werden nicht ausreichende schützende Strukturen entgegengesetzt. Die Gesetzgebung hat im deutschen Asylgesetz zwar Regelungen zum Schutz von schutzbedürftigen Personen – darunter fallen auch Kinder – aufgenommen. Demnach sind die Länder verpflichtet, Schutzmaßnahmen in ihren Unterkünften zu ergreifen. Die Bundesregierung sieht damit ihre menschenrechtliche Verpflichtung erfüllt und die Bundesländer in der Verantwortung, Maßnahmen umzusetzen (wie auch bei den Themen Unterbringung, Bildung und Gesundheit geflüchteter Menschen; Auswärtiges Amt, 2022, S. 111). Dies geschieht jedoch nicht flächendeckend. In einigen Kommunen bestehen Gewaltschutzkonzepte für Großunterkünfte, die sich zumindest teilweise an bundesweiten Mindeststandards (BMFSFJ & UNICEF, 2021) orientieren. Jedoch gibt es in keinem Bundesland ein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang (UNICEF & DIMR, 2020, S. 29)¹.

Zudem fehlt es bei gesetzlichen Vorgaben an Konsequenzen, da für die vagen Formulierungen weder gesetzlich festgelegte Standards noch Kontrollmechanismen existieren (González Méndez de Vigo et al., 2020, S. 25–27). Geflüchtete Kinder, die in Großunterkünften leben müssen, werden also deutschlandweit nicht ausreichend vor Gewalt geschützt.

3.5 Artikel 23: Förderung von Kindern mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen sind nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, Art. 1) solche, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Unter diesen Sammelbegriff fallen zahlreiche Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedarfen, die aber ein erhöhtes Risiko teilen, von Diskriminierung, Ausschluss, Ausbeutung und Gewalt betroffen zu sein. Daher ist für Kinder mit Behinderungen der Schutz vor Gewalt von besonders großer Bedeutung. So sind Menschen mit Behinderung beispielsweise häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen, da sie oft in Abhängigkeitsverhältnissen zu anderen Menschen leben (z. B. in Heimen, familiärer Pflege) und Barrieren (kommunikativer und/oder praktischer Art) beim Zugang zu Beschwerde- und Hilfsmöglichkeiten bestehen. Hohe Relevanz erlangen außerdem das Recht auf eine bedarfsgerechte und barrierefreie Unterbringung (Art. 28 UN-KRK in Verbindung mit Art. 9 UN-BRK), auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 i. V. m. Art. 25 UN-BRK) sowie auf Rehabilitationsleistungen (Art. 26 UN-BRK).

In den meisten Unterkünften für geflüchtete Menschen sind einige wichtige Bereiche (beispielsweise auch Kinderspielbereiche) nicht barrierefrei zugänglich (Hagebölling et al., 2022, S. 26). Besonderen Ernährungsbedarfen von erkrankten Kindern kann in Großunterkünften nicht entsprochen werden, da es an eigenen Kochmöglichkeiten fehlt und die Verpflegung über eine Kantine erfolgt (Baron et al., 2020, S.18–19).

Für die Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen besteht ein außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung organisiertes Parallelsystem über das Asylbewerberleis-

¹ Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern: <https://landkarte-kinderrechte.de/gewaltschutz-in-erstaufnahmeeinrichtungen/>

tungsgesetz (AsylbLG). Kinder mit Behinderung werden damit von Leistungen der Eingliederungshilfe mindestens in den ersten 18 Monaten und häufig auch darüber hinaus ausgeschlossen. Zwar wäre ein Anspruch aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie gegeben, in der Praxis entscheiden die Behörden aber in der Regel negativ über Anträge (Hagebölling et al., 2022, S. 23). Neben den rechtlichen Einschränkungen besteht die Schwierigkeit, dass Schutzsuchende die Notwendigkeit der Behandlung gegenüber dem Leistungsträger selbstständig nachweisen müssen, was dazu führt, dass zunächst eigenständig Fachärzt*innen aufgesucht werden müssen und zusätzlich Kosten für Diagnostik entstehen. Daher werden Leistungen in der Praxis nur in Einzelfällen, mit viel Unterstützung durch Beratungsstellen und nach langen Wartezeiten bewilligt, die Verwaltungspraxis ist uneinheitlich und abhängig vom zuständigen Land bzw. der Kommune (Hagebölling et al., 2022, S. 23–25).

Dies gilt auch für die Bereitstellung und Bewilligung von Schulbegleitung, weshalb das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder mit Behinderung besonders eingeschränkt ist (Hagebölling et al., 2022). Auch wenn geflüchtete Kinder in sogenannten schulnahen Angeboten innerhalb der Unterkunft beschult werden, fehlt es an Lehrkräften mit sonderpädagogischer Ausbildung, die sich den besonderen Bedarfen der Kinder mit Behinderung widmen könnten (Hagebölling et al., 2022, S. 42; González Méndez de Vigo, 2020, S. 27–28). Dasselbe gilt für die Kindertagesstätten in den Unterkünften und für Freizeitangebote (Hagebölling et al., 2022, S. 27).

3.6 Artikel 24: Gesundheit

Artikel 24 der UN-KRK beschreibt das Recht jedes Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Dabei muss sowohl die körperliche als auch die psychische Gesundheit berücksichtigt werden. Die Gesundheitsversorgung ist für geflüchtete Menschen je nach Aufenthaltstitel und -dauer eingeschränkt. In den ersten 18 Monaten haben sowohl Kinder als auch Erwachsene lediglich bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen Anspruch auf medizinische Behandlung. Danach erhalten geflüchtete Menschen Leistungen ähnlich der gesetzlichen Krankenversicherung. Jedoch findet die Umstellung auf diese sogenannten Analogleistungen trotz des bestehenden gesetzlichen Anspruchs nicht statt, während Menschen noch in Landesunterkünften leben (Hagebölling et al., 2022, S. 40). In vielen Bundesländern müssen Schutzsuchende vor dem Besuch einer ärztlichen Sprechstunde einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen. Die Entscheidung über eine Behandlung wird dann von medizinisch nicht geschulten Behördenmitarbeitenden getroffen (Mohammed & Karato, 2022, S. 26).

Im Einzelfall können über akute Erkrankungen und Schmerzzustände hinaus Gesundheitsleistungen beantragt werden. Die Gewährung dieser Leistungen liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei einer europarechtskonformen Auslegung müsste in vielen Fällen zwar die nötige Behandlung gewährt werden. Jedoch gibt es auch hier eine große Lücke zwischen Rechtsanspruch, den auch die Bundesregierung bekräftigt (Bundesregierung, 2016), und Realität, in der Anträge in der Regel abgelehnt werden und häufig nur durch (langwierige) Klagen eingefordert werden können (Mohammed & Karato, 2022, S. 96–98; Lewek & Haber, 2017, S. 36). Die Leistungseinschränkungen in der Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen führen dazu, dass diese im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen sel-

tener ambulante fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung in Anspruch nehmen. Stattdessen enden sie häufiger in der Notfallversorgung, in stationären Behandlungen und in Krankenhausaufenthalten, die durch eine rechtzeitige und angemessene ambulante Behandlung hätten verhindert werden können (Bozorgmehr et al., 2022, S. 22).

Geflüchtete Kinder erleben häufig in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht und auch in Deutschland traumatische Momente. Dabei zählen zu den größten psychischen Belastungsfaktoren Erfahrungen von Gewalt und Menschenhandel, die Trennung von der Familie, die unsichere Zukunfts- und Bleibeperspektive sowie Rassismuserfahrungen (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 19). Traumatische Erfahrungen können zur Entwicklung psychischer Erkrankungen führen (sogenannte Traumafolgestörungen). Eine zeitnahe Behandlung ist von großer Bedeutung, um Leiden möglichst schnell zu lindern, einer Chronifizierung der Erkrankung vorzubeugen und zu verhindern, dass sich Entwicklungsverzögerungen einstellen oder verschlimmern. Auch psychotherapeutische Leistungen werden meist mit Verweis auf das AsylbLG abgelehnt. Hinzu kommen nicht ausreichende Behandlungskapazitäten sowie die Nicht-Finanzierung von Sprachmittlung, die eine Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Therapie darstellt (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 19; Mohammed & Karato, 2022, S. 27–28).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Gesundheit geflüchteter Kinder und Jugendlicher – insbesondere in der Zeit, in der das Asylverfahren noch nicht positiv abgeschlossen ist – im Vergleich zu deutschen Kindern durch rechtliche und praktische Hürden massiv eingeschränkt wird. Dies steht im Kontrast zu einem erhöhten Behandlungsbedarf in Bezug auf die psychische Gesundheit von geflüchteten Menschen (Metzing et al., 2020). Für eine diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung sind sprach-, kultur- und rassismussensible psychotherapeutische Angebotsstrukturen sowie gendersensible Schutz- und Kommunikationsräume unverzichtbar (Louw & Schwabe, 2021, S. 17). Das Recht auf Gesundheit in Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot wird durch das vom AsylbLG geregelte Parallelsystem verletzt, was auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2022) und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Bartig et al., 2021) bemängeln.

3.7 Artikel 25-17: Unterbringung und Lebensunterhalt

Geflüchtete Menschen müssen in der Regel maximal 18 Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundeslandes leben, dem sie zugewiesen wurden. Dort leben sie mit vielen hundert Menschen zusammen, nutzen gemeinschaftliche Sanitäranlagen und teilen sich häufig mit ihnen unbekannten Personen ein Zimmer. Für Familien mit minderjährigen Kindern ist der Aufenthalt auf sechs Monate begrenzt. NGOs berichten jedoch, dass dies regelmäßig überschritten wird (Ärzte der Welt, 2022). Aus den Landesunterkünften heraus werden die meisten Schutzsuchenden den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen. Diese sind in der Regel kleiner und bringen mehr Freiheiten mit sich (z. B. eigene Kochmöglichkeiten), sind aber ebenfalls eine Unterbringungsform, in der einander fremde Personen auf engem Raum miteinander leben und auskommen müssen.

Nicht erst seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine treffen geflüchtete Kinder auf ein geschwächtes und überfordertes Ankunfts- und Betreuungssystem in Deutschland. Von

öffentlicher Seite – mit sinkenden Geflüchtetenzahlen begründet – wurden in den letzten Jahren vorhandene Unterstützungsstrukturen abgebaut, erfahrene Fachkräfte entlassen und Liegenschaften, die als Wohnraum dienten, gekündigt (Brandy & Koerber, 2022).

Das erhöhte Risiko des Erlebens von Gewalterfahrungen in Großunterkünften wurde im Abschnitt 3.4 ausführlich beschrieben. Sie sind jedoch auch aufgrund weiterer Gründe keine Orte für Kinder: So gibt es nicht in allen Unterkünften kindgerechte Spielräume mit qualifiziertem Betreuungspersonal (Baron et al., 2020, S. 18). Die Privatsphäre der Bewohner*innen wird massiv eingeschränkt. Neben der real bestehenden Gefahr von Gewalterfahrungen kann sich kein Gefühl von Sicherheit für die dort lebenden Kinder einstellen. Das Miterleben nächtlicher Abschiebungen macht Angst und ruft Schlafstörungen oder andere psychische Erkrankungen hervor (Baron et al., 2020; González Méndez de Vigo et al., 2020). Vor diesem Hintergrund ist es leicht nachvollziehbar, warum gemeinschaftliche (im Gegensatz zu privater) Unterbringung zu schlechterer psychischer Gesundheit führt (Dudek et al., 2022).

Qualifiziertes Fachpersonal lehnt aus politischen Gründen oder auch aufgrund pandemiebedingter erhöhter Belastungsfaktoren die Tätigkeit in Großunterkünften häufig ab, was den Fachkräftemangel weiter verstärkt. So werden in dieser Unterbringungsform lebende Kinder zunehmend von Sicherheitskräften “verwaltet”, da es an Sozialarbeitenden fehlt. Es mehren sich in der Beratungspraxis Anzeichen für willkürliche Alterseinschätzungen, um Plätze in Jugendhilfe-Einrichtungen zu schaffen. Ebenso kann bundesweit die Tendenz beobachtet werden, Jugendhilfemaßnahmen für Drittstaatsangehörige seltener zu verlängern, um somit freie Plätze zu generieren (IGFH, tdh, BumF, 2022).

Fehlende Schutzräume und unzureichende gendersensible Unterstützungsstrukturen für geflüchtete Mädchen und junge Frauen oder queere junge Menschen (Rohde-Abuba & Kreuzer, 2022, S. 16) stellen eine weitere Versorgungslücke innerhalb des Jugendhilfesystems dar. Dies führt auch zu einem Anstieg junger von Menschenhandel betroffener Personen, wie aus Fachgesprächen mit entsprechenden Beratungsstellen ersichtlich wird. So fehle es an einer Verzahnung von Beratungsstellen mit Jugendhilfestrukturen und einer damit einhergehenden Sensibilisierung für Erkennungsmerkmale bei von Menschenhandel Betroffenen.

Großunterkünfte stellen somit keine sicheren Orte für Kinder (und auch nicht für Erwachsene) dar, verschlimmern psychische Erkrankungen oder rufen diese hervor. Eine gesunde kindliche Entwicklung ist unter solchen Bedingungen nicht möglich. Daher fordern zahlreiche NGOs und Verbände bereits seit Jahren ein Recht auf dezentrale Unterbringung für Familien mit Kindern (UNICEF & DIMR, 2020).

3.8 Artikel 28 und 29: Recht auf Bildung und Bildungsziele

Artikel 28 und 29 der UN-KRK garantieren das Recht auf Bildung und benennen konkrete Bildungsziele, die gemäß Art. 2 UN-KRK diskriminierungsfrei gestaltet sowie angelehnt an das sogenannte 4A-Schema hinsichtlich Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit und Adaptierbarkeit ausgestaltet werden müssen (DIMR, 2020, S. 485). Viele geflüchtete junge Menschen leiden unter dem Bruch ihrer Bildungsbiografien durch Flucht, Verfolgung und Krieg und dem erschwerten Anknüpfen an weiterführenden Bildungserwerb. Die

Fortsetzung ihres Bildungsweges benennen viele junge Menschen als einen ihrer elementarsten Wünsche, schließlich sei diese entscheidend für eine positive Zukunftsperspektive (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 80–82). In der Realität weist der Bildungsbereich für junge Geflüchtete enorme Defizite auf. Das Konzept der sogenannten „Willkommensklassen“ für geflüchtete Schüler*innen führt zu Ausgrenzungen, kulturalisierenden Zuschreibungen und zur Zementierung vermeintlicher Unterschiede, die Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiographie im Sinne des „Othering“ in eine Kategorie der „Anderen“ drängt. Neu eingewanderten Kindern fehlt durch die Beschulung in separierten Klassen die Eingebundenheit in den „normalen“ Schulalltag. Vielerorts fehlt es darüber hinaus sowohl an angemessenen Lehrplänen als auch an traumasensibilisierten Lehrkräften. Nicht allen geflüchteten Kindern ist ein Schulplatz sicher, daher erhalten viele von ihnen Bildungsangebote, die sich einzig auf die Vermittlung von Deutschkenntnissen beschränken. Die Ersatzmaßnahmen in den Einrichtungen können die eigentlich bestehenden Ansprüche jedoch nicht kompensieren, und weiterführende (Aus-) Bildungschancen existieren kaum. In Großunterkünften lebende geflüchtete Kinder leiden darüber hinaus unter fehlenden Rückzugs- und Konzentrationsräumen, die ihnen ein schulisches Lernen ermöglichen. Die hierdurch entstehende Chancenungleichheit kann mitunter lebenslang fortwirken (Karpenstein & Rohleder, 2022, S. 93).

4 Ausblick: Chancen und Grenzen des Jugendschutzes für geflüchtete Kinder

Menschenrechte stehen allen Menschen zu, unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht oder anderen individuellen Merkmalen. Dies gilt auch für Kinderrechte. Deutschland wird diesem universellen Anspruch jedoch nicht gerecht. Geflüchtete Kinder, selbst wenn sie gemeinsam mit Erziehungsberechtigten nach Deutschland geflohen sind, werden aufgrund von nationalen Gesetzen, der Auslegung dieser durch Behörden sowie strukturellen Bedingungen in ihren Rechten massiv eingeschränkt. Da viele Kinder und Eltern nicht von ihren bestehenden Rechten und staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten wissen, fordern sie diese auch selten aktiv ein.

In den Ausführungen wurde deutlich, dass sich einzelnen Rechte und Lebensbereiche kaum voneinander trennen lassen. Menschenrechtsverletzungen beruhen fast immer auf intersektionaler Diskriminierung. Selten wird nur ein einzelnes Menschen- bzw. Kinderrecht verletzt, da sich die Rechte gegenseitig bedingen. Beispielsweise wirkt sich der Ausschluss eines Kindes mit einer körperlichen Behinderung von der Schule aufgrund mangelnder Barrierefreiheit der Unterkunft, in der es lebt, wiederum negativ auf seine psychische Gesundheit aus. Kinderrechte können nur umfassend umgesetzt werden, wenn ein Verständnis von Kindeswohl zugrunde gelegt wird, das Kinder als Akteur*innen mit subjektiven Rechten betrachtet, statt nur als Schutz- und Fürsorgeobjekte bzw. potenzielle Opfer (National Coalition, 2019, S. 24).

Da zunächst die Bundesländer und später die Kommunen für Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Bildungsangebote geflüchteter Menschen zuständig sind, sieht sich der Bund nicht in der Verantwortung, die Rechte geflüchteter Kinder in diesen Bereichen

sicherzustellen. Dies führt zu einer Verantwortungsverschiebung seitens der verschiedenen Ebenen. Um eine deutschlandweite einheitliche Umsetzung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen, braucht es daher, neben weiteren bereits erwähnten Verbesserungen, eine Überwachungs- und Koordinierungsstruktur für die Rechte geflüchteter Kinder auf Bundesebene (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2022, S. 3). Kinder, die in Deutschland Schutz suchen, müssen hier geschützt und gefördert werden, von Anfang an.

Literatur

- Ärzte der Welt (2022). *Lebenswirklichkeit in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Unzureichende Schutzmöglichkeiten und Versorgung von Asylsuchenden*. München: Ärzte der Welt.
- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2022). *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands*. CAT/C/DEU/CO/6. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> [5. Juli 2023].
- Auswärtiges Amt (2022). *15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Berichtszeitraum 1.10.2020 – 30.09.2022*. Berlin: Auswärtiges Amt.
- Baron, Jenny, Flory, Lea & Krebs, Daniela (2020). *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche*. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.
- Bartig, Susanne, Kalkum, Dorina, Le, Ha Mi & Lewicki, Aleksandra (2021). *Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen. Wissensbestand und Forschungsbedarf für die Antidiskriminierungsforschung*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Bozogrmehr, Kayvan, Biddle, Louise & Gottlieb, Nora (2022). Gesundheitssystem zwischen Krise und Integration: Lehren aus 30 Jahren Fluchtmigration. *GGW Das Wissenschaftsforum in Gesundheit und Gesellschaft*, 22 (3), 15–26.
- Brandy, Hilke & Koerber, Lisa (2002). Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Niedersachsen. Empfehlungen für Politik und Praxis. Verfügbar unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/04/Flu%CC%88chtlingsrat-2022-German-version.pdf> [5. Juli 2023].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022). *Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration*. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [5. Juli 2023].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) & UNICEF (2021). *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. Berlin/Köln: BMFSFJ/UNICEF.
- Bundesregierung (2016). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Luise Amtsberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache*

- 18/8499 – Verbesserungen der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809009.pdf> [5. Juli 2023].
- Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP (2021). *Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)*. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [5. Juli 2023].
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). *Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung*. Berlin.
- DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk (2021). *Die Kinderrechte*. Verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.29_Kinderreport_2021/Kinderreport_2021.pdf.
- Dudek, Verena, Razum, Oliver & Sauzet, Odile (2022). Association between housing and health of refugees and asylum seekers in Germany: explorative cluster and mixed model analysis. *BMC Public Health*, 22, article 48. <https://doi.org/10.1186/s12889-021-12458-1>
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH) (2022). Urteil vom 01.08.2022, Bundesrepublik Deutschland gegen SW u. a. Verfügbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/30811.pdf [5. Juli 2023].
- European Union (2022). *Richtlinien der Europäischen Union*. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legisum:l14527> [4. Januar 2023].
- Gerbig, Stephan, Krause, Sigrun & Schubert, Katja (2021). *Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- González Méndez de Vigo, Nerea (2022). Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Kontext Flucht und Migration - eine kurze Bilanz. In Sophie Gatzsche & Sebastian Sedlmayr (Hrsg.), *30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – Eine Bilanz* (S. 81–88). Köln: UNICEF.
- González Méndez de Vigo, Nerea, Schmidt, Franziska & Klaus, Tobias (2020). *Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen*. Osnabrück: Terres des hommes - Hilfe für Kinder in Not.
- Hageböling, Eileen, Berlin, Mira, Buttschardt, Wolfram, Möller, Martin & Töpfer, Florian (2022). *Ungesehen?! Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Ergebnisse der Bedarfserhebung*. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz.
- Hörich, Carsten (2017). *Die vergessenen Kinder. Gutachten zum Geschwisternachzug*. Berlin: Save the children.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH), terre des hommes (tdh) & Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) (2022). *Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern!* Verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/12/kindeswohl-fur-alle-kinder-und-jugendlichen-sichern-final.pdf> [5. Juli 2023].
- Karpenstein, Johanna & Rohleder, Daniela (2022). *Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland*. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

- Lewek, Mirjam & Haber, Adam (2017). *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF.
- Louw, Eben & Schwabe, Katja (2021). *Rassismussensible Beratung und Therapie von geflüchteten Menschen. Handlungs- und Interventionsmethoden*. Göttingen: v&v.
- Maywald, Jörg (2022). 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: Viel erreicht und viel zu tun. In Sophie Gatzsche & Sebastian Sedlmayr (Hrsg.), *30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – Eine Bilanz* (S. 23–28). Köln: UNICEF.
- Medico International (2022). *Flucht aus der Ukraine. Wider die Ungleichbehandlung*. Verfügbar unter <https://www.medico.de/blog/wider-die-ungleichbehandlung-18848> [9. Januar 2023].
- Metzing, Maria, Schacht, Diana & Scherz, Antonia (2020). Psychische und körperliche Gesundheit von Geflüchteten im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen. *DIW Wochenbericht*, 87 (5), 63–72.
- Meysen, Thomas, Schönecker, Lydia & Achterfeld, Susanne (2019). *Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland*. Berlin: Save the children.
- Mohammed, Lenssa & Karato, Yukako (2022). *Flucht & Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland*. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.
- National Coalition Deutschland - Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention e. V. (2019). *Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen*. Berlin: National Coalition Deutschland.
- Rohde-Abuba, Caterina & Kreuzer, Kristin (2022). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Fluchtcontext. Expertinnen und Experten berichten*. Friedrichsdorf: World Vision Deutschland.
- Save the children (2018). *Verankerung der Kinderrechte im Völkerrecht*. Berlin. Verfügbar unter: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/StC_Verankerung_der_Kinderrechte_im_Voelkerrecht.pdf [13. Juli 2023].
- UNICEF (2022). Pressemitteilung. *Fast 37 Millionen Kinder weltweit auf der Flucht*. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/weltfluechtlingstag-fast-37-millionen-kinder-auf-der-flucht/305244> [2. Januar 2023].
- UNICEF Deutschland & Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2020). *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Abfrage der 16 Bundesländer*. Köln/Berlin: UNICEF/DIMR.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2014). *Individualbeschwerdeverfahren nach den Fakultativprotokollen zur UN-Frauenrechts- und UN-Kinderrechtskonvention – bisherige Rechtspraxis zur Umsetzung sozialer Menschenrechte und deren Auswirkungen – WD 9 – 3000 – 115/14*. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/410428/92e4bc6d34e4b73d96ab017d83588532/WD-9-115-14-pdf-data.pdf> [5. Juli 2023].